



## **Vernehmlassungsfragebogen Revision Parkplatzverordnung (PPV) und diesbezügliche Anpassungen im Bau- und Planungsgesetz (BPG)**

---

Die Vernehmlassung zum Entwurf der Revision der PPV und von §74 des BPG dauert vom 6. Juni 2017 bis zum 11. August 2017.

Sie erleichtern uns die Auswertung sehr, wenn Sie für Ihre Stellungnahme dieses Formular auf <http://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/vernehmlassungen.html> herunterladen und uns **elektronisch** zustellen ([simon.kettner@bs.ch](mailto:simon.kettner@bs.ch), Betreff: Vernehmlassung Revision BPG/PPV). Falls Sie das Formular lieber auf Papier bearbeiten, schicken Sie Ihre Antwort an:

Amt für Mobilität  
Simon Kettner  
Dufourstrasse 40/50  
Postfach  
CH-4001 Basel

---

### **Ihre Angaben**

Organisation / Institution: Handelskammer beider Basel

Strasse und Nr.: Postfach

PLZ und Ort: 4010 Basel

Land: Schweiz

Kontaktperson Name / Vorname: Martin Dätwyler

Kontaktperson E-Mail Adresse: [m.daetwyler@hkbb.ch](mailto:m.daetwyler@hkbb.ch)

Ort und Datum: Basel, 19. Juli 2017

Unterschrift (für Papierversand):

---

Formular bis spätestens 11. August 2017 elektronisch oder in Papier abschicken. Vielen Dank.

---

## 1. Doppel- und Mehrfachnutzungen

**1a)** Unterstützen Sie die neue Bestimmung (§ 74, Abs. 2 BPG), die Doppel- und Mehrfachnutzungen von Parkplätzen explizit zulässt, solange dadurch kein relevanter Mehrverkehr entsteht?

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Mit dem Grundsatz der Doppel- und Mehrfachnutzungen von Parkplätzen ist die Handelskammer einverstanden. Mit der neuen Bestimmung von §74, Abs. 2 BPG, werden aber die Parkmöglichkeiten eingeschränkt und nicht erweitert. Insbesondere der Verordnungsparagraph 24, Abs. 1, schränkt neu die Nutzung von Parkplätzen als Kundenparkplätze oder öffentlich zugängliche Parkplätze ein.

Deshalb fordert die Handelskammer, §24, zu streichen, und eventualiter Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

„Die Aufteilung der Parkplätze für Dienstleistungs-, Büro-, Gewerbe- und Fabrikationsbetriebe sowie Wohnungen auf die Anwohnerschaft, Belegschaft und Kundschaft sowie auf Besucherinnen und Besucher ist freigestellt. Mehrfachnutzungen sind zulässig.“

**1b)** Unterstützen Sie, dass Parkplätze, die für Wohnungen bewilligt wurden, auch durch Arbeitnehmende, Kundschaft sowie Besucherinnen und Besucher verwendet werden dürfen (§ 24, Abs. 1 PPV)?

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Grundsätzlich unterstützt die Handelskammer, dass Parkplätze von Wohnungen auch anderweitig genutzt werden können.

Eine Unterscheidung der verschiedenen Parkplatzarten wird aber erst mit der geplanten Einführung von §24 eingeführt. Die Handelskammer erachtet dies als nicht zweckmässig. Dies, weil nur die Einschränkung für Ladengeschäfte und das Verbot der Nutzung als öffentlichen Parkplatz effektive Neuerungen sind.

Deshalb fordert die Handelskammer, §24, zu streichen, und eventualiter Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

„Die Aufteilung der Parkplätze für Dienstleistungs-, Büro-, Gewerbe- und Fabrikationsbetriebe sowie Wohnungen auf die Anwohnerschaft, Belegschaft und Kundschaft sowie auf Besucherinnen und Besucher ist freigestellt. Mehrfachnutzungen sind zulässig.“

**1c)** Unterstützen Sie, dass Parkplätze, die für Büro-, Gewerbe- und Fabrikationsbetriebe bewilligt wurden, auch durch die Anwohnerschaft verwendet werden dürfen (§ 24, Abs. 1 PPV)?

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Siehe Begründung/Kommentar zu 1b)

**1d)** Unterstützen Sie, dass Parkplätze, die für Büro-, Gewerbe- und Fabrikationsbetriebe oder für Wohnzwecke bewilligt wurden, **nicht** als Kundenparkplatz für ein Ladengeschäft und **nicht** als öffentlicher Parkplatz verwendet werden darf (§ 24, Abs. 1 PPV)?

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Siehe Begründung/Kommentar zu 1a)

**1e)** Unterstützen Sie, dass Parkplätze, die für Ladengeschäfte bewilligt wurden, ohne Einschränkungen auch für andere Nutzungsarten verwendet werden dürfen (§ 24, Abs. 2 PPV)?

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Grundsätzlich Ja.

Die Handelskammer fordert aber eine Streichung von §24 insgesamt, weshalb Abs. 2 entsprechend ebenfalls ersatzlos gestrichen werden soll.

**1f)** Unterstützen Sie, dass Parkplätze, die aufgrund von Ausnahmetatbeständen bewilligt wurden, bei einem Wegfall dieser Ausnahmetatbestände wieder aufzuheben sind (§ 24, Abs. 4 PPV)?

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die Handelskammer fordert eine Besitzstandwahrung bei bewilligten Parkplätzen.

## 2. Hoch verdichtete Gebiete

2) Unterstützen Sie, dass in hochverdichteten Gebieten in der Regel die Anzahl Parkplätze, die pro Wohnung bzw. Arbeitsplatz zulässig ist, reduziert wird, um eine Überlastung der Strassenkapazitäten zu verhindern (§ 74, Abs. 4 BPG)?

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| Ja, die Reduktion müsste aber noch stärker sein | <input type="checkbox"/>            |
| Ja, die Reduktion ist gerade richtig            | <input type="checkbox"/>            |
| Ja, aber die Reduktion ist zu stark ausgeprägt  | <input type="checkbox"/>            |
| Nein  | <input checked="" type="checkbox"/> |
| keine Meinung                                   | <input type="checkbox"/>            |

Evtl. Begründung / Kommentar:

Verdichtete Gebiete sind Gebiete, in denen auf weniger Raum eine stärkere Nutzung erfolgt. Dies hat zur Folge, dass auch der Verkehr auf den verschiedenen Verkehrsträgern steigt. Eine Reduktion der Anzahl Parkplätze steht somit dem Zweck einer Verdichtung gegenüber. Die Handelskammer kann den Ansatz in §74, Abs. 4 BPG nicht unterstützen und fordert dessen Streichung.

### 3. Erstellungspflicht für Ladestationen für Elektrofahrzeuge

**3a)** Unterstützen Sie eine Erstellungspflicht für Ladestationen für Elektrofahrzeuge grundsätzlich (§ 74, Abs. 5 BPG)?

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Im Bericht des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt 17.5063.02 vom 21. Juni 2017 steht auf S. 9 zur Zweckmässigkeit einer Förderung von Elektromobilität:

„Eine übermässige Förderung der Elektromobilität ist ausserdem wettbewerbsverzerrend. Sie kann dazu führen, dass möglicherweise bessere alternative Antriebsarten (z.B. Wasserstoff) benachteiligt werden und sich nicht weiterentwickeln. Der Verkehrsbereich ist zudem bereits heute stark subventioniert (...), was mit noch mehr Subventionen zu einer übergrossen Nachfrage und den entsprechenden Kapazitätsproblemen führen könnte. Weitergehende Subventionen für den Verkehrsbereich sollten deshalb möglichst vermieden werden.“

Die Einführung einer gesetzlichen Erstellungspflicht für Ladestationen für Elektrofahrzeuge entspricht nach Ansicht der Handelskammer einer solchen Förderung von Elektromobilität, wie sie gem. Regierung „möglichst vermieden“ werden sollte, weshalb auf die Einführung verzichtet werden soll.

Der Bericht bemerkt zudem auf S. 11 zum Masterplan Elektromobilität des Bundes folgendes:

„Der Bericht anerkennt, dass die Elektromobilität eine zunehmend wichtige Rolle spielen wird ... . Der Bericht schlägt diverse Massnahmen in acht Handlungsfeldern vor. Er konzentriert sich dabei im Wesentlichen auf Forschungs- und Entwicklungsprojekte, auf Pilot- und Demonstrationsprojekte sowie auf Informations- und Beratungsangebote. ... Der ganze Masterplan soll dabei das „Prinzip der technologieneutralen Effizienzförderung“ nicht verletzen.“

Die Erstellungspflicht entspricht keiner dieser Handlungsfelder.

Die Erstellungspflicht steht also weder im Einklang mit den Empfehlungen der Regierung Basel-Stadt, noch mit den Empfehlungen des Bundes, weshalb davon abzusehen ist.

Die Handelskammer ist weiter gegen die einseitige Förderung von einzelnen Antriebsarten. Der Markt soll entscheiden, welche Antriebsarten sich durchsetzen, nicht der Staat.

§ 74, Abs. 5 BPG ist deshalb ersatzlos zu streichen.

**3b)** Erachten Sie eine Beschränkung dieser Erstellungspflicht auf Neubauten von mehr als 20 Abstellplätzen als zweckmässig (§ 23, Abs. 2 PPV)?

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Da die Handelskammer die Regelung in § 74, Abs. 5 BPG ablehnt, lehnt sie entsprechend auch diese Regelung ab.  
§23, Abs. 2 PPV ist deshalb ersatzlos zu streichen.

**3c)** Erachten Sie den verlangten Ausrüstungsgrad von 10% für angemessen (§ 23, Abs. 2 PPV)?

- 10% sind zu wenig, es müssten mehr Parkplätze ausgerüstet werden
- 10% ist gerade richtig
- 10% ist zu viel
- keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Da die Handelskammer die Regelung in § 74, Abs. 5 BPG ablehnt, lehnt sie entsprechend auch diese Regelung ab.

#### 4. Weitere Bestimmungen in der Parkplatzverordnung

**4a)** Unterstützen Sie den erweiterten Bestandesschutz für oberirdische Parkplätze, der an klare Bedingungen geknüpft ist (§ 1, Abs. 2<sup>bis</sup> PPV)?

- Ja, unter den formulierten Bedingungen ist der Bestandesschutz sinnvoll
- Nein, der neue Bestandesschutz geht zu weit.
- Nein, der Bestandesschutz sollte bedingungslos gelten
- keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Bei den Änderungen, wie sie in §1, Abs. 2<sup>bis</sup> PPV, vorgesehen sind, handelt es sich nicht um einen „erweiterten Bestandesschutz“ sondern um eine Verschärfung der bestehenden Einschränkungen. Deswegen ist die Fragestellung 4a) falsch formuliert. Die Frage müsste lauten, ob die verschärften Einschränkungen unterstützt werden.

Die Handelskammer ist mit diesen Einschränkungen nicht einverstanden.

Die neue Formulierung unter §1, Abs. 2<sup>bis</sup> PPV, verlangt, dass nur noch „rechtmässig erstellte oberirdische Parkplätze“ gesichert bleiben. Dies suggeriert, dass bisher nicht rechtmässig erstellte Parkplätze bestehen. Da aber in den Erläuterungen zur PPV nicht darauf eingegangen wird, was damit gemeint ist, ist davon auszugehen, dass dies nicht der Fall ist.

Die Handelskammer fordert, dass §1, Abs. 2<sup>bis</sup> PPV, gestrichen wird.

**4b)** Unterstützen Sie die Aufhebung der folgenden Ausnahmebestimmungen?

- |  | Ja                       | Nein |
|--|--------------------------|------|
| - Anwendung eines unterschiedlichen Flächenbedarfs pro Arbeitsplatz (§ 4, bisheriger Absatz 4 PPV) | <input type="checkbox"/> | X    |
| - Für Betriebe mit starkem Kundenverkehr (§ 5, bisheriger Abs. 5 PPV)                              | <input type="checkbox"/> | X    |
| - Für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb (§ 10, bisheriger Abs. 1 lit. b, PPV)                     | <input type="checkbox"/> | X    |

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die Handelskammer ist der Ansicht, dass diese Ausnahmebestimmungen sinnvoll sind. So kann z.B. unter §10, Abs 1, Lit b, auch die Förderung von zusätzlichen Parkplätzen mit Ladestationen für Elektrofahrzeugen subsumiert werden. Deswegen sollen diese bisherigen Ausnahmebestimmungen beibehalten werden.

**4c) Unterstützen Sie die Schaffung von neuen Ausnahmebestimmungen?**

- |  | Ja                       | Nein |
|--|--------------------------|------|
| - Für Carsharing-Fahrzeuge (§ 9, Abs. 2 lit. c, PPV)                 | <input type="checkbox"/> | X    |
| - Generelle Ausnahmeklausel bei überwiegenden Interessen (§ 10, PPV) | <input type="checkbox"/> | X    |

Evtl. Begründung / Kommentar:

Car-Sharing:

Die Handelskammer unterstützt Car-Sharing grundsätzlich. Die heutige Regelung unter §9 reicht jedoch nach Ansicht der Handelskammer aus, um zusätzliche Car-Sharing-Parkplätze zu bewilligen. Eine abschliessende Aufzählung, in welchen Fällen zusätzliche Parkplätze bewilligt werden können, lehnt die Handelskammer deshalb ab. Nicht zwingend nötige Regelungen sind zu vermeiden.

Generelle Ausnahmeklausel: Diese Klausel besteht bereits im heutigen §9. Beim neuen §10 handelt es sich lediglich um eine Verschärfung des bisherigen §9, da neu zur Bewilligung einer grösseren Anzahl Parkplätzen „hierfür überwiegende öffentliche oder private Interessen“ bestehen müssen. Die Handelskammer lehnt diese Verschärfung ab.

**4d) Unterstützen Sie die Aktualisierung des Plans zur OeV-Erschliessungsqualität?**

- Ja                          Nein    X                      keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Dass der Plan der ÖV-Erschliessungsqualität die Gebiete mit „guter bis durchschnittlicher“ sowie „sehr guter“ Erschliessung vergrössert, hat zur Folge, dass in diesen Gebieten künftig der entsprechende Reduktionsfaktor gelten würde. Das hiesse, es würde in den aufklassierten Gebieten schwieriger werden, neue Parkplätze zu erstellen, die Erschliessung für den MIV würde also erschwert. Die Handelskammer ist gegen diese Verschlechterung für den MIV.

Die verbesserte Erschliessungsqualität für den öV begrüsst die Handelskammer ausdrücklich. Dass Gebiete, die eine verbesserte öV-Erschliessung aufweisen, deswegen eine verschlechterte Parkplatzsituation hinnehmen müssen, lehnt die Handelskammer aber ab. Deswegen unterstützt die Handelskammer zwar die Aktualisierung des Plans mit den Faktoren für die Erschliessungsqualität, fordert aber nachdrücklich, dass die bisherigen Reduktionsfaktoren nicht verändert werden.

## 5. Weitere Anliegen

**5a)** Haben Sie weitere Anliegen oder Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf der Revision des §74 des Bau- und Planungsgesetzes?

Kommentar:

Die Handelskammer erachtet den Vernehmlassungsbogen als nicht gelungen. Dies insbesondere aufgrund der folgenden Punkte:

-Gewisse Fragen sind nicht richtig formuliert. So wird bei 4a) von erweitertem Bestandesschutz gesprochen, obwohl die Einschränkungen erweitert werden, nicht der Bestandesschutz.

-In § 1, Abs. 2bis PPV, wird der Begriff „rechtmässig erstellte“ Parkplätze eingeführt, ohne das dieser erläutert wird.

-§3, Abs. 3 PPV ist eine Bestimmung, die neu eingeführt wird. Der Vernehmlassungsbogen gewährt aber keine Möglichkeit, sich zu dieser neuen Bestimmung zu äussern. Dies ist aus Sicht der Handelskammer störend. Deshalb soll die Meinungsäusserung an dieser Stelle geschehen:

Die Handelskammer ist gegen die Einführung von §3, Abs. 3 PPV. Der Abschnitt sieht vor, dass „bei Bedarf“ ein Verkehrsgutachten einzureichen ist, das Auswirkungen auf Lärm- und Luftimmissionen, die Sicherheit und die Auslastung des Strassennetzes einzureichen ist. Dies lehnt die Handelskammer grundsätzlich ab, da dies mit Mehrkosten für den Ersteller verbunden ist. Die Formulierung „bei Bedarf“ ist weder in der Verordnung noch in den Erläuterungen dazu umschrieben, was als störend erachtet wird.

Dass ab einer Grösse von 100 Parkplätzen neu ein solches Gutachten „auf jeden Fall“ einzureichen ist, lehnt die Handelskammer ebenfalls ab.

Auf S. 3, Punkt 2.6 der Erläuterungen zu den Anpassungen in §74 BPG steht, dass Elektromobilität „zumindest lokal“ emissionsfrei sei.

Von einem wissenschaftlichen Standpunkt her ist diese Begründung zumindest fragwürdig. Zumindest der Prozess der Batterieherstellung muss in einer Betrachtung der Effizienz berücksichtigt werden, wenn nicht sogar die Gewinnung der dazu benötigten Rohstoffe. Die Handelskammer fordert deshalb, die Argumentationskette zum Begriff „emissionsfrei“ entsprechend anzupassen oder wegzulassen.

Weiter heisst es: „Für kleinere Anlagen wäre es unverhältnismässig, eine Ladestation zwingend vorzuschreiben. Die Gefahr, dass solche Ladestationen noch längere Zeit nicht benutzt würden, ist zu gross.“

Die Gefahr, dass Ladestationen längere Zeit nicht benutzt würden, besteht durchaus.

Diese hängt jedoch nicht von der Grösse einer Parkieranlage ab. Deshalb fordert die Handelskammer, dass auf das zwingende Vorschreiben von Ladestationen bei Anlagen jeglicher Grösse verzichtet wird.

**5b)** Haben Sie weitere Anliegen oder Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf der Revision der Parkplatzverordnung?



Kommentar:

Auf S. 2, Punkt 2.4 der Erläuterungen zur Revision der PPV steht folgendes:

„Die bisherige Ausnahmeregelung im Absatz 4 soll ersatzlos gestrichen werden. Diese Regelung lädt zum Missbrauch ein, da die Angaben der Firmen kaum kontrollierbar sind.“

Diese Formulierung erachtet die Handelskammer als störend, da die Firmen so ohne ersichtliche Grundlage unter Generalverdacht gestellt werden.